

Satzung
“Förderverein Stadtkünstler Spaichingen e.V.“

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Stadtkünstler Spaichingen e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Spaichingen und ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Spaichingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck

- (1) Der Verein unterstützt Planung, Organisation, Finanzierung und Durchführung der „Stadtkünstler“-Projekte, vergleichbare Projekte und andere Aktivitäten zur Förderung zeitgenössischer Kunst in Spaichingen.
- (2) Der Verein will diese Ziele erreichen, indem er insbesondere
 - das öffentliche Interesse an zeitgenössischer Kunst weckt und fördert,
 - zeitgenössische Künstler fördert,
 - für die Entstehung moderner Kunst in Spaichingen finanzielle Mittel beschafft und/oder bereitstellt,
 - durch aktive Mitarbeit Projekte ermöglicht, unterstützt und durchführt,
 - die Dokumentation der Projekte sich zur Aufgabe stellt.
- (3) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3
Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann erworben werden von

- a) natürlichen Personen,
- b) juristischen Personen.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 01. des Monats, in dem die schriftliche Beitrittserklärung dem Vorstand zugegangen ist. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.

(3) Der Vorstand kann aktiven Mitgliedern auf Antrag die Erstattung ihrer angemessenen Auslagen genehmigen.

(4) Der Vorstand kann Einzelpersonen mit besonderem Bezug zum Projekt „ Stadtkünstler Spaichingen “ als beitragsfreie Mitglieder aufnehmen.

(5) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können einzelne Personen, die sich um die Aufgaben und Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen. Der Beitrag ist unabhängig vom Beginn der Mitgliedschaft stets für das volle Jahr zu entrichten.

(2) Über die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

(3) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen sind, können aus dem Verein ausgeschlossen

werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bis zur Entrichtung des angemahnten Betrages ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
- (3) Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn Mitglieder dieser Satzung oder den Beschlüssen des Vereins trotz Abmahnung zuwiderhandeln, oder wenn sie das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem Betroffenen die Möglichkeit zur Anhörung gegeben worden ist. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Unterlagen und Gegenstände des Vereins, die sich im Besitz des Betreffenden befinden, unverzüglich an den Vorstand oder einen von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - der Beirat.
- (2) Von den Beschlüssen der Organe ist innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Teilnehmern/Teilnehmerinnen, darunter der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Sitzung, zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern auf Verlangen zugesandt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Entlastung,
 - die Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts,
 - die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
 - die Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
 - die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - die Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder
 - die Beschlussfassung über die Aufnahme etwaiger Kredite.

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Maßgebend für die Einhaltung der Ladungsfrist ist die Aufgabe der Einladung bei der Post (Poststempel). Anträge müssen 1 Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich dem Vorstand vorliegen. Über später eingegangene Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung; die Aufnahme eines verspäteten Antrages auf die Tagesordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen; im Übrigen gelten Abs. 2 bis 4 entsprechend.

- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (5) Bei Wahlen gilt diejenige/derjenige von mehreren Kandidatinnen/Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so erfolgt unter den beiden Kandidatinnen/Kandidaten mit dem höchsten Stimmenanteil eine Stichwahl. Gewählt ist diejenige/derjenige, die/der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Sollte keine/r der Kandidaten/innen in 2 Stichwahlen eine Mehrheit bekommen, entscheidet das Los.

- (6) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht mindestens ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.

§ 9 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden
 - 1 Vorsitzende/r
 - 1 stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - die Kassiererin/ der Kassier
 - die Schriftführerin/ der Schriftführer
 - und mindestens 3, höchstens 5 Beisitzerinnen/Beisitzer

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden. Insbesondere benennt er einen/eine Kurator/in auf Zeit, der/die den/die Stadtkünstler/in dem Vorstand vorschlägt und den künstlerisch-inhaltlichen Teil des Symposions verantwortet.

- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt.
- (3) Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (5) Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.

§ 10 Beirat

Der Vorstand kann aus Mitgliedern des Vereins einen Beirat bilden, der den Vorstand berät.

§ 11 Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefaßten Beschlüsse; er/sie ist verantwortlich für die Leitung des Kassenwesens.
- (2) Alljährlich hat die Schatzmeisterin/der Schatzmeister bis zum 31. März dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.

- (3) Spätestens nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Die Kassenprüfer sind berechtigt, auch unvermutete Prüfungen durchzuführen. Sie haben über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

§ 12

Auflösung des Vereins, Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Spaichingen, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 (2) festgelegten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13

Satzungsänderung im Zuge des Eintragungsverfahrens

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die durch das Amtsgericht Spaichingen im Zuge des Eintragungsverfahrens oder durch das Finanzamt Tuttlingen verlangt werden, selbstständig vorzunehmen. Der Vorstand hat darüber in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Spaichingen, 27. Juli 2010